

rechnet werden sollen. Eine Verrechnung ist vorzunehmen, wenn sie wirtschaftlich vertretbar erscheint,

2. im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Einrichtungen sind die bei dem abgebenden Rechtsträger für das abzugebende Grundstück geplanten und zum Zeitpunkt des Rechtsträgerwechsels nicht verbrauchten Haushaltsmittel zu sperren. Der übernehmende Rechtsträger ist zu ermächtigen, bis zur Höhe der gesperrten Beträge außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben zu leisten sowie die für das Grundstück geplanten Erträge außer- bzw. überplanmäßig zu vereinnahmen,
3. bei Rechtsträgerwechsel zwischen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und Haushaltsorganisationen ist nach Ziff. 1 zu verfahren.

(3) Bei einem Rechtsträgerwechsel, an dem nutznießende Rechtsträger beteiligt sind, findet keine Verrechnung statt.

#### § 4

##### Planänderungen

Die Rechtsträger haben die durch den beantragten oder verfügten Rechtsträgerwechsel zu erwartenden Veränderungen in ihren Planvorschlägen und Plänen zu berücksichtigen.

#### § 5

##### Antrag auf Rechtsträgerwechsel

(1) Der Rechtsträgerwechsel erfolgt, soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist, auf Antrag.

(2) Der Antrag auf Rechtsträgerwechsel kann gestellt werden

1. von jedem an der Abgabe oder Übernahme eines volkseigenen Grundstücks unmittelbar interessierten Rechtsträger,
2. von jedem übergeordneten Organ der in Ziff. 1 genannten Rechtsträger\*

#### § 6

##### Antragsberechtigung und Antragspflicht

(J) Im § 1 genannte Rechtsträger, die ein volkseigenes Grundstück zur Erfüllung ihrer Planaufgaben benötigen, sind berechtigt, die Übertragung des Grundstücks im Wege des Rechtsträgerwechsels zu beantragen.

(2) Haushaltsorganisationen und finanzplangebundene Betriebe, die ein volkseigenes Grundstück bereits ausschließlich oder zum überwiegenden Teil nutzen, sind verpflichtet, die Übertragung des Grundstücks zu beantragen\*

#### § 7

##### Pflichten beim Rechtsträgerwechsel

(1) Der Rechtsträger ist verpflichtet, die Abgabe eines Grundstücks im Wege des Rechtsträgerwechsels zu beantragen, wenn dieses Grundstück von ihm im künftigen Planjahr zur Erfüllung eigener Planaufgaben nicht mehr ausschließlich oder überwiegend genutzt werden soll.

(2) Die Zuständigkeit der Räte der Gemeinden, die im eigenen Ortsbereich liegenden und von anderen Rechtsträgern zur Erfüllung ihrer Planaufgaben nicht ausschließlich oder überwiegend genutzten volkseigenen Grundstücke als Rechtsträger zu verwalten, bleibt bestehen.

#### § 8

##### Ausfertigung des Rechtsträgnachweises

(1) Der Antrag auf Rechtsträgerwechsel ist auf einem Rechtsträgnachweis (zu beziehen unter Bestell-Nr. 782 vom Vordruckleitverlag, Erfurt, Anger 37/38) gemäß der in der Anlage gegebenen Erläuterung auszufertigen. Die Ausfertigung hat zweifach zu erfolgen.

(2) Ein Exemplar verbleibt beim Antragsteller; das zweite Exemplar ist dem anderen beteiligten Rechtsträger zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Ist der Antragsteller an dem Rechtsträgerwechsel nicht unmittelbar als Rechtsträger beteiligt, so ist das zweite Exemplar zunächst dem abgebenden Rechtsträger und von diesem dem übernehmenden Rechtsträger zuzuleiten.

#### § 9

##### Zustimmung zum Rechtsträgerwechsel

(1) Bei Annahme des Antrages hat der abgebende Rechtsträger den Rechtsträgnachweis zu unterzeichnen und zu stempeln und dem übernehmenden Rechtsträger zuzustellen.

(2) Ist der Antragsteller an dem Rechtsträgerwechsel nicht unmittelbar als Rechtsträger beteiligt oder ist der abgebende Rechtsträger, so verbleibt das als Antrag versandte Exemplar des Rechtsträgnachweises beim übernehmenden Rechtsträger. Von der erfolgten Annahme des Antrages gibt der übernehmende Rechtsträger den Beteiligten formlos Kenntnis.

(3) Der Antrag auf Rechtsträgerwechsel ist angenommen, wenn beide beteiligten Rechtsträger den als Antrag umlaufenden Rechtsträgnachweis unterzeichnet und gestempelt haben und eine anderweitige Weisung gemäß § 14 nicht erfolgt.

#### § 10

##### Ablehnung des Rechtsträgerwechsels

(1) Wird der Antrag von einem der Beteiligten abgelehnt, so ist der Antrag mit der schriftlichen Begründung der Ablehnung dem Antragsteller zurückzusenden.

(2) Ist der Antragsteller nicht unmittelbar am Rechtsträgerwechsel beteiligt und lehnt der abgebende Rechtsträger den Antrag ab, so hat er den Antrag zunächst noch dem übernehmenden Rechtsträger zur Stellungnahme zuzuleiten, der den Antrag dann an den Antragsteller zurücksendet.

#### § 11

##### Ersuchen auf Berichtigung der Liegenschaftskartei

(1) Nach Annahme des Antrages hat der übernehmende Rechtsträger den von beiden beteiligten Rechtsträgern Unterzeichneten Rechtsträgnachweis unter Beifügung von vier Abschriften des Originals, die mit Stempel und Unterschrift des übernehmenden Rechtsträgers zu versehen sind, dem für das Grundstück örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, als Ersuchen auf Berichtigung der Liegenschaftskartei und zur Vervollständigung der Grundakte einzureichen.

(2) Ist am Rechtsträgerwechsel ein nutznießender Rechtsträger beteiligt, dann obliegen die Aufgaben gemäß Abs. 1 dem für das Grundstück örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen. Der nutznießende Rechtsträger hat den von beiden beteiligten Rechtsträgern Unterzeichneten Rechtsträgnachweis dem für das Grundstück örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu übersenden.

#### § 12

##### Mitwirkung der übergeordneten Organe

(1) Lehnt einer der beteiligten Rechtsträger den Antrag auf Rechtsträgerwechsel ab, so ist der Antragsteller berechtigt, den Antrag mit Anlagen dem dem ablehnenden Rechtsträger unmittelbar übergeordneten Organ zur Stellungnahme zuzuleiten, wenn der Rechtsträgerwechsel aus volkswirtschaftlichen oder anderen Gründen dringend erforderlich ist

(2) Wird die Dringlichkeit des Rechtsträgerwechsels von diesem übergeordneten Organ anerkannt, so kann